

## Stellungnahme

### **Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket vom 25.03.**

Der Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets (Richtlinie (EU) 2024/1788) verfolgt das Ziel, Planungssicherheit zu schaffen. Insbesondere soll ein verlässlicher Rechtsrahmen für Investitionen in Wasserstoffinfrastrukturen etabliert und der bestehende Rechtsrahmen für Erdgasinfrastrukturen angepasst werden. Dieses Ziel begrüßen wir ausdrücklich.

Aus unserer Sicht wird die europäische Gasrichtlinie jedoch nicht 1:1 in nationales Recht umgesetzt, sondern in einzelnen Punkten durch zusätzliche nationale Vorgaben erweitert und verschärft. Dies birgt Risiken für den funktionierenden europäischen Energiebinnenmarkt, für Investitionsentscheidungen und für industrielle Anwender. Diesen Punkt betrifft insbesondere der geänderte/neu eingefügte § 114 Abs. 2, der die Regelung zur Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3 Richtlinie (Verbot von langfristigen Gaslieferverträgen ohne CCS) enthält.

#### **I. § 114 EnWG-E – Abweichung von europäischen Vorgaben**

§114 Abs. 1 greift den Artikel 31 (3) der EU Gas-Richtlinie (GasRL) auf, der festlegt, in welcher Form langfristige Gasverträge in der Europäischen Union noch zulässig sind.

##### **Inhaltliche Verengung gegenüber der EU-Richtlinie**

Es besteht eine Diskrepanz bezüglich der führenden englischen Textfassung des Artikels 31 (3) der EU GasRL und dem Referentenentwurf der EnWG-Novelle. Das englische Original lässt langfristige Verträge für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase zu, sofern sie den Wettbewerbsregeln entsprechen und zur Dekarbonisierung beitragen. Der Begriff „unabated fossil gas“ wird dabei bewusst offengehalten.

Die deutsche Fassung verengt diese Regelung faktisch auf Erdgaslieferungen in Verbindung mit CCS (Carbon Capture and Storage). Andere Emissionsminderungsoptionen – etwa CCU-Ansätze oder bilanzielle Emissionsreduktionen – werden nicht berücksichtigt. Dies führt zu einer einseitigen technologischen Festlegung, die weder europarechtlich zwingend noch sachlich erforderlich ist.

Eine solche nationale Abweichung erhöht das Risiko einer Rechtszersplitterung im Binnenmarkt, kann Wettbewerbsverzerrungen verursachen und Investitionsentscheidungen erheblich erschweren.

##### **Erschwerte Abwicklung multinationaler Gaslieferungen**

Der deutsche Umsetzungsentwurf bezieht sich rechtslogisch auf Lieferungen an Abnehmer in Deutschland. In der Praxis sind Gasflüsse jedoch nicht eindeutig national zu trennen.

Multinationale Lieferverträge und grenzüberschreitende Transporte sind Standard im europäischen Gasmarkt. Die vorgeschlagene nationale Einschränkung auf Verträge mit CCS oder stofflicher Nutzung erschwert die vertragliche Gestaltung solcher Lieferungen erheblich und reduziert den Handlungsspielraum der Marktakteure.

### **Zusätzliche nationale Regelung ohne EU-Vorgabe (§ 114 Abs. 2 EnWG-E)**

Der neu eingefügte § 114 Absatz 2 EnWG-E sieht ein Verbot von fossilen Gaslieferungen an Letztverbraucher über das Jahr 2044 hinaus vor. Diese Regelung geht über die Vorgaben der EU-Gasrichtlinie hinaus und ist dort nicht angelegt.

Die deutschen Klimaziele sind bereits verbindlich im Klimaschutzgesetz festgelegt. Die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 sollte technologie- und verfahrensoffen erfolgen. Eine zusätzliche gesetzliche Einschränkung von Gaslieferungen ist daher nicht erforderlich - insbesondere, solange die Abgrenzung zwischen fossilen Gasen mit Emissionsminderung und kohlenstoffarmen Gasen regulatorisch nicht eindeutig möglich ist.

Zudem kann die Dekarbonisierung von Gaslieferungen über verschiedene Wege erfolgen, nicht ausschließlich über CCS. Die zusätzliche nationale Regulierung würde darüber hinaus neue Nachweis- und Dokumentationspflichten im grenzüberschreitenden Handel schaffen und steht damit im Widerspruch zu dem Ziel des Bürokratieabbaus.

### **Auswirkungen auf industrielle Gasnutzung**

Für energieintensive Industrien, die kurz- bis mittelfristig nicht auf Erdgas verzichten können (z. B. Zement-, Kalk- oder Chemieindustrie), bedeutet die vorgeschlagene Regelung faktisch einen Zwang zum Abschluss von Gaslieferverträgen mit CCS-Bezug. Derzeit ist allerdings noch nicht klar, wie sich die CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten in Europa und im außereuropäischen Ausland entwickeln. Zudem ist auch nicht sicher, dass die notwendige Infrastruktur für den Transport und die Speicherung in Deutschland am rechten Ort oder zur rechten Zeit vorhanden ist. Dies wird dadurch zusätzlich erschwert, dass die Infrastrukturentwicklung rein privat finanziert werden muss. D.h. für Industrieunternehmen, dass es für sie mit erheblichen Risiken und zu erwartenden Preisaufschlägen verbunden ist, entsprechende Gaslieferverträge abzuschließen.

Auf welcher Ebene die Anwendung von CCS oder anderen Dekarbonisierungsmaßnahmen erfolgen kann bzw. wird, ist derzeit für viele Industriebetriebe noch nicht absehbar und wird je nach Anwendungsfall unterschiedlich sein. CCS kann entweder direkt beim Import, etwa zur Produktion von kohlenstoffarmem Wasserstoff, oder beim Gasverbraucher, wie einem Gaskraftwerk, eingesetzt werden. Importeur bzw. Lieferant und CCS-Anwender müssen nicht dasselbe Unternehmen sein. Daher ist eine Nachweis- und Nachverfolgbarkeit wichtig, etwa über Zertifikate, damit der Importeur die Anwendung anerkennen lassen kann. Diese Diskussion kann erst nach Erfahrungen mit ersten CCS-Projekten geführt werden und sollte bei der Umsetzung der Gasrichtlinie berücksichtigt werden.

## **II. Risiken für den europäischen Energiebinnenmarkt**

Mit der nationalen Sonderregelung des § 114 Absatz 2 EnWG-E würde Deutschland eine isolierte Position im europäischen Gasmarkt einnehmen. Dies erschwert multinationale Lieferverträge, verringert die Attraktivität des deutschen Marktes und kann zu einer geringeren Marktliquidität führen.

Langfristig besteht das Risiko höherer Preise für deutsche Verbraucher. Eine weitere Zersplitterung des europäischen Energiebinnenmarktes sollte daher im Interesse von Versorgungssicherheit, Wettbewerb und Verbraucherschutz vermieden werden.

### **Fazit**

Der neu eingeführte § 114 Absatz 2 EnWG-E führt zu erheblichen Rechts- und Vertragsunsicherheiten für Versorger und Gaskunden in Deutschland, ohne hierfür eine zwingende europarechtliche oder klimapolitische Notwendigkeit zu begründen.

Aus diesem Grund sollte § 114 Absatz 2 EnWG-E aus dem Gesetzentwurf gestrichen und die EU-Gasrichtlinie eng, technologieneutral und 1:1 umgesetzt werden.